

AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG



Aktuelles aus der AHV



Herzlich willkommen

Thomas Bösch | Abteilungsleiter Beiträge
Ausgleichskasse / IV-Stelle Zug

Agenda:

- Aktuelles aus dem AHV-Beitragsrecht
- Internationale Koordination (A1, CoC, Weiterführung der AHV)
- Erfahrungen aus der Arbeitgeberkontrolle
- Fragen / Antworten



Aktuelles aus dem AHV-Beitragsrecht



Beiträge für Nichterwerbstätige Verwaltungsgerichts-Urteil

Sachverhalt

- Ehepaar M., beitragspflichtig als Nichterwerbstätige
- Ehelicher Haushalt wurde im Jahr 2012 aufgelöst, rechtskräftige Scheidung im Januar 2014
- "Abfindungszahlung" von CHF 150'000 an Ehemann
- Beitragsbemessung im Jahr 2013 auf hälftigem, ehelichen Vermögen von CHF 32 Mio. (jeweils NE-Maximalbeiträge)
- Ehemann erhebt Einsprache, da die Beiträge nicht seinen sozialen Verhältnissen entsprechen und es sich um einen Einzelfall handelt



Beiträge für Nichterwerbstätige Verwaltungsgerichts-Urteil

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- Für verheiratete Nichterwerbstätige berechnen sich die Beiträge auf dem hälftigen Vermögen (und Ersatzeinkommen)
- Tatsache ist entscheidend, dass im Jahr 2013 die Ehe bestand (eherechtliche Beistands- und Unterhaltspflicht)
- Beitragsrechtlich irrelevant, ob und in welchem Umfang die Ehegatten tatsächlich Geldleistungen leisten
- Kein Einzelfall, da bekannt war, dass rückwirkend Beiträge zu leisten sind und diesem Umstand im Scheidungsverfahren Rechnung zu tragen gewesen wäre



Beiträge für Nichterwerbstätige

Fallbeispiel

Sachverhalt

- Ehepaar (60-jährig) aus England nimmt im Jahr 2013 Wohnsitz in der CH
- Mit Erreichen des Pensionsalters wird die Altersrente im früheren Wohnstaat England beantragt
- Bei der Ausgleichskasse erfolgt keine Anmeldung für einen Rentenbezug, da das Ehepaar vermögend ist und die CH-Sozialversicherungen finanziell nicht belasten will



Beiträge für Nichterwerbstätige

Fallbeispiel

Sachverhalt (Fortsetzung)

- Aufgrund der Koordinationsregeln EU/CH erhält die Ausgleichskasse von der englischen Sozialversicherungsbehörde den Auftrag, die Altersleistungen während des Wohnsitzes in der CH zu berechnen
- Da das Ehepaar bei der AHV nicht erfasst ist, wird zuerst die Erfüllung der Beitragspflicht geprüft
- Der Ehemann wird rückwirkend für fünf Jahre, die Ehefrau für vier Jahre als Nichterwerbstätige der Ausgleichskasse angeschlossen (ab Datum der Einreise in die CH)



Beiträge für Nichterwerbstätige

Fallbeispiel

Da das Ehepaar ein sehr hohes Vermögen hat, haben die beiden Ehepartner den Maximalbeitrag zu entrichten.

Beiträge Ehemann (5x CHF 24'000) = CHF 120'000

Beiträge Ehefrau (4x CHF 24'000) = CHF 96'000

Verzugszinsen = CHF 22'000

Total = CHF 238'000

Rentenanspruch = CHF 5'000/Jahr (max. Ehepaarrente für 4 bzw. 5 Beitragsjahre)



Umqualifikation Dividende zu Lohn

BG-Urteil vom 6. Juli 2018 (9C_557/2017)

Sachverhalt

- B., Geschäftsführer einer GmbH (im Immobilienbereich), bezog im Jahr 2011 einen Lohn von CHF 180'000 und eine Dividende von CHF 380'000
- Die Dividende entsprach einem Unternehmens-Steuerwert von 29.6 Prozent
- Umqualifikation der Dividende von CHF 122'000 als massgebender Lohn



Umqualifikation Dividende zu Lohn BG-Urteil vom 6. Juli 2018 (9C_557/2017)

Sachverhalt (Fortsetzung)

- Gegen den Entscheid der Ausgleichskasse hat B. Beschwerde beim Verwaltungsgericht und anschliessend beim Bundesgericht erhoben
- In der Beschwerde wurde vorgebracht, dass der Lohn von CHF 180'000 gemäss dem Lohnrechner Salarium nicht offensichtlich unangemessen tief sei (genereller Vergleich mit einem Geschäftsführer) und somit eine Aufrechnung der Dividende nicht zulässig sei



Umqualifikation Dividende zu Lohn BG-Urteil vom 6. Juli 2018 (9C_557/2017)

Erwägungen des Bundesgerichts

- Die Behörden weichen von der von der Gesellschaft gewählten Aufteilung zwischen Lohn und Dividende nur ab, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn bzw. zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende besteht
- Zur Beurteilung, ob ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn vorliegt, ist auf einen Drittvergleich abzustellen. Dabei sind alle objektiven und subjektiven Faktoren zu berücksichtigen



Umqualifikation Dividende zu Lohn

BG-Urteil vom 6. Juli 2018 (9C_557/2017)

Erwägungen des Bundesgerichts (Fortsetzung)

- Das Gericht anerkennt, das branchenübliche Gehalt von B. habe sich insbesondere anhand der Einkommen, welche dieser zuvor in den Jahren 2009 und 2010 mit seiner Einzelfirma verdient habe (CHF 722'500 und CHF 661'300), plausibilisieren lassen
- Vor diesem Hintergrund sei es nicht zu beanstanden, dass die Ausgleichskasse neben dem deklarierten Lohn von CHF 180'000 die Dividende im Umfang von CHF 122'400 als beitragspflichtiges Einkommen angerechnet habe



Umqualifikation Dividende zu Lohn BG-Urteil vom 6. Juli 2018 (9C_557/2017)

Erwägungen des Bundesgerichts (Fortsetzung 2)

- Der von der Beschwerdeführerin vorgenommene Vergleich mit dem Lohn eines Geschäftsführers im Generellen ist nicht aussagekräftig
- Der Lohnrechner des Bundesamts für Statistik stelle wohl eine Entscheidungshilfe dar, kann aber nur insoweit massgebend sein, als er die im konkreten Einzelfall objektiven und subjektiven Faktoren hinreichend abbildet
- Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen



Internationale Koordination (A1, CoC, Weiterführung der AHV)



Obligatorische Versicherung

Obligatorisch in der AHV/IV/EO(/ALV) versichert ist, wer:

- in der **Schweiz wohnt/arbeitet** und keinen Auslandsbezug hat
- in der **Schweiz wohnt** und in einem **Nichtvertragsstaat**
(= Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat) **arbeitet** = Wohnsitzprinzip
- in der **Schweiz arbeitet** und auf den ein bilaterales Sozialversicherungsabkommen anwendbar ist (**Vertragsstaat**)
= Erwerbsortprinzip (Ausnahme Selbständigerwerbende im Verhältnis zu Indien, Kanada/Quebec, Philippinen, Südkorea und USA)



Beitragsstatut

- Die Versicherungsunterstellung von Personen, die in mehreren Staaten arbeiten, hängt davon ab, ob sie unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind
- Der Beitragsstatut (Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende) wird aufgrund des nationalen Rechts desjenigen Staates bestimmt, in welchem die jeweilige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird
- Die Frage, ob eine in der Schweiz ausgeübte resp. dem schweizerischen Recht unterstellte Erwerbstätigkeit als selbständige oder unselbständige gilt, beurteilt sich somit nach den schweizerischen Rechtsvorschriften



AHV-Grundlagen

Artikel 1a AHVG:

Absatz 1: Obligatorische Versicherung

Absatz 2: Ausnahmen von der obligatorischen Versicherung

Absatz 3: Weiterführungsversicherungen

Absatz 4: Beitrittsversicherungen

Artikel 2 AHVG: Freiwillige Versicherung



Erwerbstätig in einem Staat

Grundsatz: Unterstellung in einem einzigen Staat

- Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in der Schweiz arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004)
- Staatsangehörige der EU oder der Schweiz, die nur in einem EU-Staat arbeiten, sind in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Art. 11 Abs. 3 Bst. a Vo 883/2004)
- Ausnahme: Entsendungen und Ausweichklausel (durch BSV)



Erwerbstätig in mehreren Staaten

- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004)
- Arbeiten Arbeitnehmende nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil im Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem der Arbeitgeber den Sitz hat (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Vo 883/2004)
- Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindestens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des Wohnsitzstaates haben, sind sie im Wohnsitzstaat versichert, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Vo 883/2004)



Selbständigerwerbend in mehreren Staaten

- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gleichzeitig in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder in der Schweiz und der EU eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind in ihrem Wohnsitzstaat versichert, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit dort ausüben (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004)
- Arbeiten sie nicht zu einem wesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie im Staat versichert, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit befindet (Art. 13 Abs. 2 Bst. b Vo 883/2004)



Selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit

- Übt eine Person in einem EU-Staat und in der Schweiz zugleich eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, so unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staates in welchem die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004)



Unbedeutende Tätigkeiten

- Für die Anwendung der Koordinationsregeln bei Tätigkeiten in mehreren Staaten werden unbedeutende (marginale) Tätigkeiten (weniger als 5 % der regulären Arbeitszeit und/oder 5 % der gesamten Entlohnung) nicht berücksichtigt. Dagegen ist auf diesen Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen (Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009)
- Nicht unter diese Ausnahmebestimmung fallen Personen mit geschäftsleitender Funktion bzw. Verwaltungsräte. Sie nehmen stets eine Schlüsselposition ein, weshalb ihre Tätigkeit grundsätzlich nicht als marginal oder unbedeutend bezeichnet werden kann (WVP Rz. 3089)

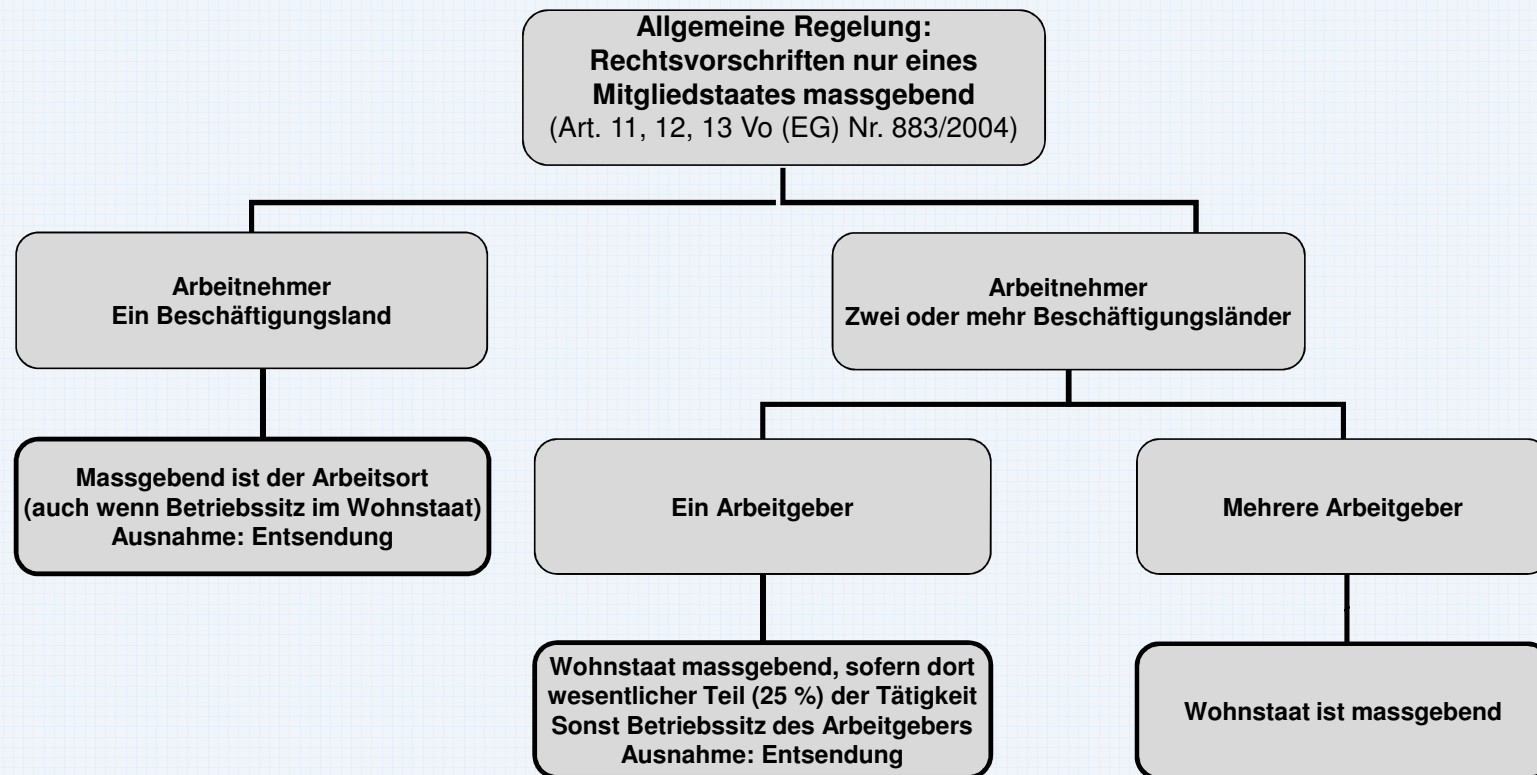


Briefkastenfirmen

- Das Domizil einer Briefkastenfirma gilt für die Anwendung der Koordinationsregeln nicht als Geschäftssitz des Arbeitgebers
- Als Sitz gilt der statutarische Sitz oder die Niederlassung, an dem bzw. der die wesentlichen Entscheide des Arbeitgebers getroffen sowie die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden

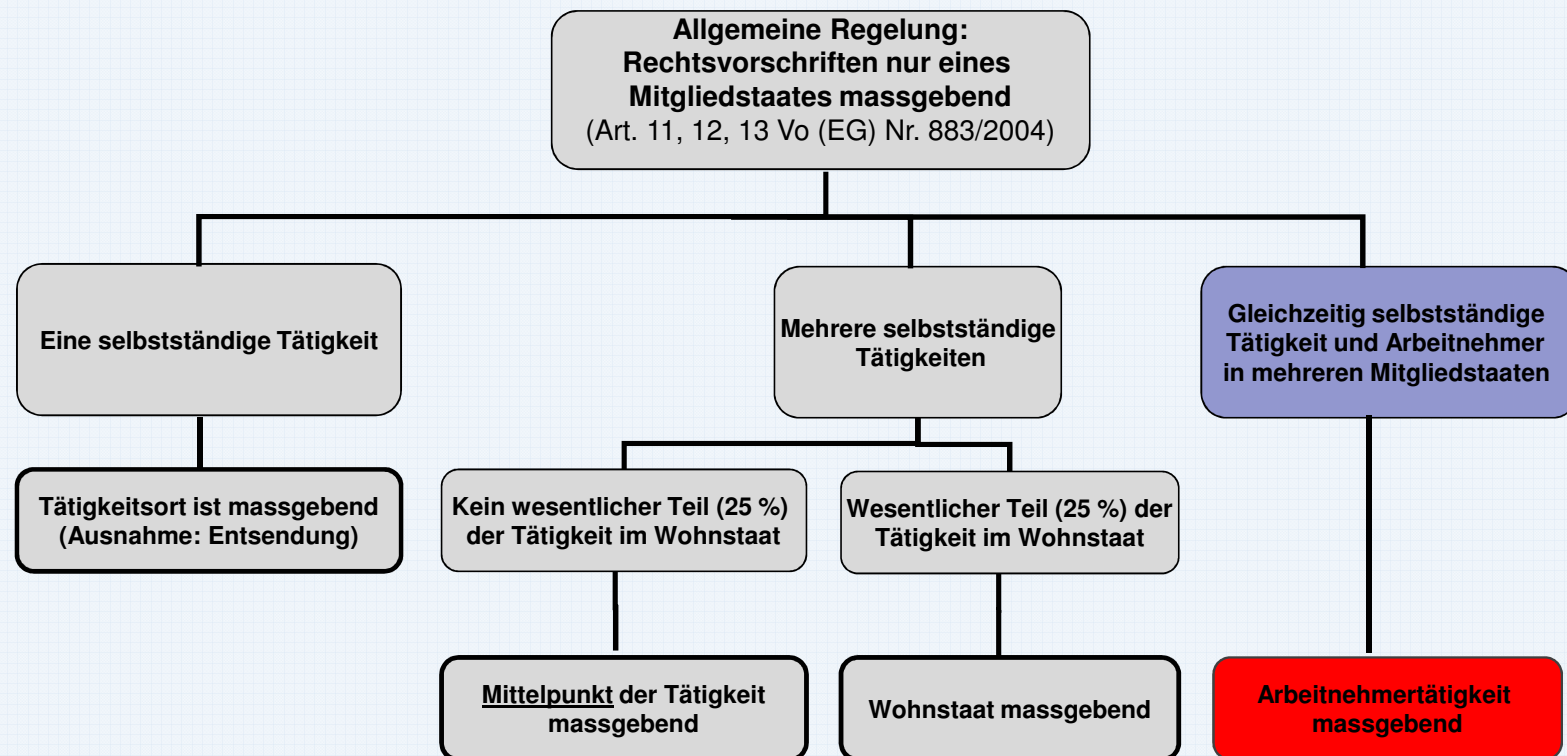


Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung (EU/EFTA)





Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung (EU/EFTA)





Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung (gemäss Art. 16 Abs. 1 Vo (EG) 987/2019)

- Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit
- Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt vorläufig fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt
- Die vorläufige Festlegung erhält binnen zwei Monaten, nachdem die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichneten Träger davon in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter



Unterscheidung Entsendung und Mehrfachstätigkeit

- Merkmale einer Entsendung
 - vorübergehende Tätigkeit im Ausland
 - Rückkehr zum Arbeitgeber in der CH
- Merkmale einer Mehrfachstätigkeit
 - dauernde oder abwechselnde, wiederkehrende Tätigkeit
 - in der Regel zwei oder mehr Arbeitgeber



Antrag auf Entsendung / Entsendungsverlängerung / Weiterversicherung

- Direkte Erfassung durch den Arbeitgeber auf ALPS (Verlinkung über AHVeasy)
- Bei Entsendung von weniger als 3 Monaten wird das Formular A1 automatisiert zur Verfügung gestellt
- Bei längerer Entsendung erfolgt manuelle Genehmigung durch die Ausgleichskasse
- Antrag wird geprüft und das A1 wird auf ALPS bereitgestellt



Antrag auf Festsetzung der anwendbaren Rechtsvorschriften bei einer Mehrfachtigkeit

- Ausfüllen des Hilfsblattes
<https://www.akzug.ch/fileadmin/files/pdf/Formulare/Hilfsblatt.pdf>
- Hilfsblatt wird durch die Ausgleichskasse geprüft
- Einreichen des Antrages durch den Arbeitgeber über ALPS (Verlinkung über AHVeasy)
- Antrag wird geprüft und das A1 wird auf ALPS bereitgestellt
- Allfällige weitere Massnahmen durch Ausgleichskasse



Erfahrungen aus der Arbeitgeberkontrolle



Planung und Umsetzung

- Die Ausgleichskassen sind gesetzlich verpflichtet, Arbeitgebende auf deren Abrechnungspflicht zu kontrollieren
- Planung und Auftrag erfolgt durch die Ausgleichskasse
- Durchgeführt werden die Arbeitgeberkontrollen von
 - Revisoren der Ausgleichskassen
 - der Revisionsstelle der Ausgleichskasse (RSA)
 - der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA)



Verpflichtung und Verfügung

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Weisungen zu befolgen
 - die Revisoren zu empfangen
 - Auskunft zu erteilen
 - bei den Kontrollen mitzuwirken
 - die notwendigen Unterlagen bereitzustellen
- Eine allfällige Verfügung, mit der die Ausgleichskasse eine Arbeitgeberkontrolle anordnet, kann vom Arbeitgeber angefochten werden



Zeitraum

Die Arbeitgeberkontrolle findet alle fünf bis neun Jahre statt.

Der Zeitraum ist abhängig von

- der Gesamtlohnsumme des Betriebs
- dem Ergebnis der letzten Kontrolle (höchste Gewichtung)
- der Qualität des Personalwesens
- der Zusammenarbeit zwischen der Ausgleichskasse und dem Arbeitgeber
- unternehmensspezifischen Kriterien



Durchführung

Eine Arbeitgeberkontrolle muss umgehend durchgeführt werden bei

- Firmengründung (innert 4 Jahren seit der Gründung)
- Auflösung des Unternehmens
- Konkurseröffnung
- einem Kassenwechsel
- Beantragung einer Kontrolle durch den Arbeitgeber



Ziele

Ziele der Arbeitgeberkontrolle

- Arbeitgeberabrechnungen auf die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften überprüfen
- Entlastung für die Organe des Unternehmens (Art. 52 AHVG)
- Beratung und Aufzeigen von Differenzen beim Unternehmen
- Schutz der Arbeitnehmenden, damit individuelle Konten (IK) keine Lücken aufweisen



Kosten

- Die Kosten für die Arbeitgeberkontrollen gelten als Verwaltungskosten und dürfen dem Arbeitgeber nicht auferlegt werden
- Eine Weiterverrechnung erfolgt nur in folgenden Fällen:
 - Der Arbeitgeber enthält dem Revisor absichtlich Unterlagen vor
 - Aus dem Verhalten des Arbeitgebers ergibt sich, dass er versucht, sich der Kontrolle teilweise oder ganz zu entziehen
 - Der Arbeitgeber beachtet Weisungen nicht, die ihm von der Ausgleichskasse bei einer früheren Kontrolle erteilt wurden
 - Der Arbeitgeber hält an Mängeln fest
 - Der Arbeitgeber betreibt Schwarzarbeit



Ablauf

Ablauf der Arbeitgeberkontrolle

- Terminfestsetzung durch Revisor
- Bereitstellen der erforderlichen Kontrollunterlagen durch Arbeitgeber
- Einführungsgespräch vor Ort (Anwesenheit einer kompetenten Auskunftsperson erforderlich)
- Abstimmung der Lohn- und Finanzbuchhaltung
- Prüfung der Finanzbuchhaltung auf lohn- und sozialversicherungsrelevante Merkmale
- Schlussbesprechung des Revisionsergebnisses
- Berichterstattung an Ausgleichskasse durch Revisor



Häufigste Fehler

- **Nicht abgerechnete Lohnbestandteile:**
Reinigungslöhne, Verwaltungsratshonorare, Provisionen, geldwerte Leistungen, Bargeschenke, Privatanteile Geschäftsfahrzeug etc.
- **Nicht erfasste Arbeitnehmende:**
Aushilfen, Haushaltspersonal, Rentnerinnen/Rentner, Verwaltungsratsmitglieder, Personen, die nicht als selbständig Erwerbende gelten
- **Falsch abgerechnete Lohnbestandteile:**
Kranken- und Unfalltaggelder / Lehrlingslöhne

Vielen Dank!



AUSGLEICHSKASSE ZUG • IV-STELLE ZUG

